

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2012 (GVOBl. 2003 Nr 3 S. 57-94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015, (GVOBl. S. 200, 203), sowie der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27-33), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014, (GVOBl. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 03.02.2016 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) erlassen:

Artikel 1

Der § 5 Abs. 1 der Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spielgerätesteuersatzung) wird wie folgt neugefasst:

(1) „Der Steuersatz beträgt ab dem 01.03.2016 für das Halten eines Spielgerätes

mit Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i

der Gewerbeordnung sowie

an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

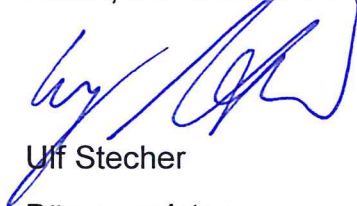
20 v. H.

der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.“

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Heide, den 04.02.2016



Ulf Stecher

Bürgermeister